

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen.

4. Stück vom Jahre 1897.

**Inhalt:** Nr. 13. Verordnung, die Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Staatsdienst im Baufache betr. S. 29. — Nr. 20. Verordnung, die weitere Ausübung des Befehles über des Staatsdienstlich betr. S. 73. — Nr. 21. Bekanntmachung, die demalige Zusammenfassung der Bundesrenten-, LandesKalkulations- und Altersrentenbauk-Bemessung betr. S. 73.

### Nr. 19. Verordnung,

die Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Staatsdienst im Baufache betreffend;

vom 19. März 1897.

Mit Allerhöchster Genehmigung sind die mittels Verordnung des Finanz-Ministeriums vom 1. Juli 1888 veröffentlichten Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Staatsdienst im Baufache (G.- u. B.-Bl. S. 138 flg.) nebst den dazu erlassenen Anweisungen für die praktische Ausbildung der Regierungsbauführer des Hoch- und des Ingenieurbaufaches (G.- u. B.-Bl. S. 167 flg.) sowie der Eleven und der Regierungsbauführer des Maschinenbaufaches (G.- u. B.-Bl. S. 173 flg.) im Einverständnis mit dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts in der nachstehend ersichtlichen Weise umgearbeitet worden.

Solches wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die neu festgesetzten Bestimmungen vom 1. Juli 1897 ab an die Stelle der Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften vom 1. Juli 1888 zu treten haben.

Es sollen jedoch Bauführer, welche beim Inkrafttreten der neuen Vorschriften ihre praktische Ausbildung bereits begonnen oder vollendet haben, zur zweiten Hauptprüfung, dafern sie es nicht vorziehen, dieselbe nach den neuen Vorschriften abzulegen, noch nach den Vorschriften vom 1. Juli 1888 zugelassen werden.

Im übrigen wird in Abänderung der eingangsgedachten Verordnung vom 1. Juli 1888 Absatz 6 bestimmt, daß der Stellvertreter des Präsidenten und die übrigen Mitglieder